

**Benutzungsordnung
für das Bürgerhaus Herzogenhof, Altenberger-Dom-Str. 36,
das Haus der Begegnung, Dorfstr. 10 und
das Forum des Schulzentrums, An der Buchmühle.**

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat am 19.12.1995 und am 28.03.2000 nachfolgende Benutzungsordnung für die o. g. öffentlichen Einrichtungen beschlossen:

§ 1

Das Bürgerhaus Herzogenhof, das Haus der Begegnung und das Forum des Schulzentrums in Odenthal stehen für gemeindliche Veranstaltungen, schulische Veranstaltungen und Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse zur Verfügung. Dabei haben schulische Veranstaltungen im Forum Priorität.

Darüber hinaus können die o. g. Räumlichkeiten auch von Vereinen, Organisationen und Privatpersonen genutzt werden, sofern hierdurch nicht Belange der Gemeinde Odenthal oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.

§ 2

Die Erlaubnis zur Benutzung der o. g. Räumlichkeiten erteilt der Bürgermeister auf schriftlichen Antrag, der bei dem Fachbereich I - Zentrale Verwaltung - erhältlich ist.

Der Antrag muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Name und Anschrift des Veranstalters (Mieters)
- Vor- und Zuname des verantwortlichen Leiters
- Angabe der benötigten Räume und - soweit erforderlich - zusätzlicher Einrichtungsgegenstände
- der Zwecke der Veranstaltung (z.B. Familienfeier, Vereinsfeier oder sonstige) ist kurz zu bezeichnen. Der Vermieter hat auf Verlangen weitere ausführliche Auskunft über den Veranstaltungsverlauf zu geben.

Ein Rechtsanspruch auf die Vermietung von Räumen besteht nicht. Erst ein Mietvertrag berechtigt den Mieter zur Belegung. Aus Terminvormerkungen können keine Rechte abgeleitet werden. Ein Mietvertrag kann in der Regel frühestens 1 Jahr vor der beabsichtigten Nutzung abgeschlossen werden.

§ 3

Das Verhältnis zwischen der Gemeinde Odenthal (Vermieterin) und dem Veranstalter (Mieter) wird durch Mietvertrag geregelt. Bestandteil des Mietvertrages ist diese Benutzungsordnung.

Der Mietvertrag berechtigt lediglich zur Benutzung der im Vertrag genannten Einrichtung und nur für die Dauer der beantragten Veranstaltung.

Das Abhalten von Proben oder eine ähnliche Nutzung der Räume bedarf der besonderen Vereinbarung.

§ 4

Der Mieter ist zu schonender Behandlung der überlassenen Räume und Einrichtungen verpflichtet. Schäden sind auf der Grundlage des Neuwertes zu ersetzen. Die Vermieterin ist berechtigt, eine angemessene Kautions festzusetzen.

Die Gemeinde kann den Nachweis einer Versicherung für Schäden am Gebäude und den Einrichtungen verlangen, wenn nach Art der Veranstaltung Beschädigungen nicht auszuschließen sind. Sportliche und ähnliche Aktivitäten, die Veranstaltungsteilnehmer gefährden oder die Einrichtung der vermieteten Objekte beschädigen könnte, sind nicht gestattet.

§ 5

Die Herrichtung der Räumlichkeiten (Aufbau des Mobiliars usw.) übernimmt der Mieter nach den Anweisungen des Hausmeisters. Grundsätzlich werden die Räumlichkeiten leer bereitgestellt. Sollte eine Möblierung bei der Übernahme der Räumlichkeiten vorhanden sein, so ist diese nach der Veranstaltung wieder herbeizuführen.

§ 6

Alle Veranstaltungen müssen unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters stehen. Der Mieter ist verpflichtet, im Interesse der Nachbarn den Geräuschpegel der Veranstaltungen und der damit verbundenen Nebenbetätigungen auf das Mindestmaß zu begrenzen.

§ 7

Der Mieter hat alle eventuell erforderlichen Genehmigungen zur Durchführung von Veranstaltungen bei den zuständigen Behörden einzuholen. Die Beachtung bestehender Rechtsvorschriften, insbesondere die ordnungs- und bauordnungsbehördlichen, die Versammlungsstättenverordnung, die Sperrstundenverordnung und das Landesimmissionsschutzgesetz usw., obliegt allein dem Veranstalter.

Der Mieter hat bei musikalischen Darbietungen gegenüber der GEMA eine Anmeldepflicht. Die aufgrund erforderlicher Anmeldung und Genehmigung zu zahlenden Gebühren gehen zu Lasten des Mieters.

Bei öffentlichen Veranstaltungen ist insbesondere das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten. Als öffentlich gelten Veranstaltungen, zu denen außer den Mitgliedern von Vereinen oder Verbänden und Gruppen jedermann Zutritt hat.

Der Mieter hat bei der öffentlichen Ausgabe von Speisen und Getränken die notwendige Erlaubnis beim Fachbereich 3 - Bürgerbüro - einzuholen.

§ 8

Die Höhe des Entgeltes für die Benutzung der Räume und Einrichtungen richtet sich nach der jeweilig gültigen Entgelteordnung. Das Benutzungsentgelt muss spätestens 14 Tage nach Abschluss des Mietvertrages auf einem Konto der Gemeindekasse gutgeschrieben (eingegangen) sein. Ist dies nicht der Fall, kann der angemeldete Belegungstermin anderweitig - ohne das Schadensersatzansprüche durch die Mieterin geltend gemacht werden können - vergeben werden.

Werden die gemieteten Räume vom Mieter nicht genutzt, aus einem Grund, den die Vermieterin nicht zu vertreten hat, so schuldet er die im Mietvertrag ausgewiesenen Nutzungsentgelte in voller Höhe.

Sofern die Rückgabe (Erklärung über die Nichtnutzung) der gemieteten Räume mindestens

- 0 - 1 Monat vor dem Nutzungsdatum erfolgt, sind 100 % der Nutzungsgebühr,
- 1 - 3 Monate vor dem Nutzungsdatum erfolgt, sind 50 % der Nutzungsgebühr,
- 3 - 6 vor dem Nutzungsdatum erfolgt, sind 10 % der Nutzungsgebühr,

mindestens jedoch 25,56 Euro als Bearbeitungsgebühr bzw. als Ausfallentschädigung zu entrichten. Ist eine anderweitige Vermietung der Räume noch möglich, wird nur die Bearbeitungsgebühr erhoben.

Hat die Vermieterin den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird keine Miete geschuldet. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn es sich um ein nicht vorhersehbares Ereignis handelt.

§ 9

Eine Vermietung des Bürgerhauses und des Hauses der Begegnung ist in der Zeit von 01.00 Uhr bis 06.00 Uhr grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 10

Der Mieter darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände nur nach vorheriger Zustimmung des Hausmeisters in die gemieteten Räume einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt die Gemeinde Odenthal keine Haftung.

Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände zu entfernen und die Räume und Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu verlassen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Vermieterin berechtigt, diese Gegenstände kostenpflichtig für den Mieter entfernen zu lassen, wenn nachfolgende Veranstaltungen dadurch behindert werden.

Abfälle und Leergut sind von dem Veranstalter oder dem mit der Bewirtung Beauftragten zu entsorgen.

§ 11

Zur Ausschmückung und Dekoration dürfen nur schwer entflammable Gegenstände verwendet werden. Das Rauchen in der Küche ist untersagt.

§ 12

Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscher dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

Nägeln, Haken, Stifte etc. dürfen nicht in den Boden, in Wände, Decken und Einrichtungsgegenstände eingeschlagen werden.

Begehbbare, bewegliche Einrichtung z. B. Stege und Brücken, die höher als 1 m über dem Boden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.

Alle hängenden Teile müssen ausreichend gegen Abfallen gesichert werden. Gegenstände und Dekorationen, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen zusätzlich aufgehängt oder durch eine seitliche Abstützung gesichert werden.

§ 13

Das Mitbringen und Zurschaustellen von Tieren ist nicht gestattet.

§ 14

Sämtliche haustechnische Anlagen dürfen nur von Dienstkräften der Gemeinde Odenthal (Hausmeister) bedient werden.

§ 15

Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstigen Ereignissen, die die Veranstaltung behindern oder beeinträchtigen, übernimmt die Gemeinde Odenthal keine Haftung. Die Gemeinde Odenthal stellt ihre Einrichtung in verkehrssicherem Zustand zur Verfügung. Mängel sind vom Mieter unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Werden von Dritten im Rahmen der beantragten Nutzung bei Personen bzw. Sachschäden Ersatzansprüche geltend gemacht, haftet ausschließlich der Mieter.

§ 16

Der Mieter hat die Verpflichtung zur Reinigung aller benutzten Räume und Einrichtungen. Er hat sich dabei einer von der Gemeinde vermittelten Reinigerin bzw. eines vermittelten Reinigungsunternehmens zu bedienen. Die Kosten für die Reinigung sind vom Mieter mit der Reinigerin bzw. der Firma unmittelbar abzurechnen.

Eine Eigenreinigung aller benutzten Räume und Einrichtungen darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Die Räume sind nach der Mietzeit bzw. nach der Veranstaltung besenrein (aber Verschmutzungen auf dem Boden müssen entfernt werden), Geschirr, Gläser, Töpfe etc. gespült und abgetrocknet und Tische und Stühle soweit benutzt mit einem feuchten Tuch gesäubert zu übergeben. Entsprechende Geschirr-, Trocken- und Putztücher sowie weiteres Reinigungsmaterial sind vom Mieter mitzubringen. Die Toilettenanlage ist immer in einem gereinigten Zustand zu übergeben.
2. Eine Festlegung über den Zeitpunkt der Reinigung ist in Abstimmung mit der Vermieterin zu treffen. Sofern im Mietvertrag keine entgegengesetzten Angaben enthalten sind, gilt für die Fertigstellung nach Abendveranstaltungen der Folgetag zu einem Zeitpunkt, dass eine Weitervermietung ab 10:00 Uhr möglich ist.
3. Wird die Reinigung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, wird ggf. eine Nachreinigung von der Vermieterin veranlasst. Die Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Weitergehende Regressansprüche Dritter (Nachmieter), gehen voll zu Lasten des Mieters (Vormieters).

Die Vermieterin kann verlangen, dass besondere Vorkehrungen zum Schutz des Fußbodens getroffen werden.

§ 17

Dem Veranstalter wird freigestellt, in welcher Weise sie ggf. eine Bewirtung vornehmen. Der Mieter ist verpflichtet, bei Veranstaltungen auf den Gebrauch von Einwegprodukten zu verzichten.

§ 18

Beim Forum ist bei über 01:00 Uhr hinausgehenden, genehmigten Veranstaltungen zu beachten, dass mit Beginn der Sperrstunde (01.00 Uhr, sofern keine Sperrstundenverkürzung vom Bürgerbüro genehmigt wurde) keine Getränke mehr ausgedient werden dürfen. Dies gilt nicht für geschlossene Veranstaltungen.

§ 19

Der Veranstalter verpflichtet sich, Plakatwerbung nur auf dafür vorgesehene Werbeflächen oder in Absprache mit der Gemeinde auf eigenen/fremden Werbeträgern oder nach Absprache mit Geschäftsinhabern in Schaufenstern oder ähnlichem zu betreiben. Insbesondere darf nicht an Bäumen, Telefonzellen oder Buswartehäuschen plakatiert werden. Für den Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Veranstalter, eine Vertragsstrafe von 511,29 Euro an die Gemeinde zu zahlen sowie die unbefugt angebrachten Plakate zu entfernen bzw. die Kosten der Beseitigung zu übernehmen.

§ 20

Die Vermieterin kann jederzeit von dem Vertrag zurücktreten, wenn

1. hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass zwischen der im Mietvertrag bezeichneten und der tatsächlichen Durchführung wesentliche Abweichungen festzustellen sind oder sich ergeben werden,
2. die vereinbarte Miete nicht rechtzeitig entrichtet wird,
3. der Nachweis einer erforderlichen Anmeldung und etwaigen Genehmigung auf Verlangen nicht vorgelegt wird,
4. der Abschluss einer Versicherung auf Verlangen nicht nachgewiesen wird,
5. durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
6. durch höhere Gewalt die Räume oder Einrichtungsgegenstände nicht zur Verfügung gestellt werden können,
7. wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen wurde.

Die Ausübung des Rücktrittsrechtes durch die Vermieterin nach Ziffer 1 - 7 ist kein Anlass, den sie zu vertreten hat.

§ 21

Die Benutzungsordnung tritt am 19.12.1995 in Kraft. Die bisherige Benutzungsordnung verliert mit gleichem Datum ihre Gültigkeit.

1. Änderung der Benutzungsordnung vom 28.03.2000, gültig ab 29.03.2000
2. §§ 6 und 18 wurde am 07.07.2000 durch den Bgm. redaktuell berichtigt

Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen vom 19.12.1995

- Entgelteordnung -

Auf Grund der Paragraphen §§ 8 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 19.12.1995 und 22.06.2005 folgende Entgelteordnung beschlossen:

1. Tarifklassen

1.1 Tarif 0

- a) Veranstaltungen des Gemeindefortsverbandes
- b) Veranstaltungen der Schulen, Kirchengemeinden, Glaubensgemeinschaften
- c) Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen, Gruppen sowie Organisationen und Einrichtungen, die als gemeinnützig anerkannt sind
- d) Partei-/Fraktions-/Wahlveranstaltungen örtlicher Parteien, Fraktionen
- e) Veranstaltungen der unter a) bis c) Genannten aus Anlass eines 25-, 50-, 75-, 100-jährigen Jubiläums usw.
- f) Wohltätigkeitsveranstaltungen
jeweils ortsansässiger Veranstalter
- g) Kunstausstellungen, Kulturveranstaltungen - nicht kommerzieller Art -
- h) VHS-Veranstaltungen

1.2 Tarif A (Niedrigtarif)

- a) Betriebssportveranstaltungen, Lehrgangs- und Seminarveranstaltungen (bis 4 Std.)
- b) Schulfeste, soweit es sich nicht überwiegend um innerschulische Veranstaltungen handelt
- c) Veranstaltungen von Gewerkschaften, Berufsverbänden, "Körperschaften des öffentlichen Rechtes", überörtliche Parteien/Fraktionen

1.3 Tarif B

- a) Veranstaltungen der Vereine, Organisationen und Einrichtungen gemäß Ziffer 1.1a) bis d), soweit sie den Charakter einer Unterhaltungsveranstaltung tragen
- b) Lehrgangs- und Seminarveranstaltungen (über 4 Std.)

1.4 Tarif C

- a) Veranstaltungen von in Odenthal ansässigen natürlichen und juristischen Personen, soweit der Tarif E keine Anwendung findet
- b) Betriebsfeste von in Odenthal ansässigen Betrieben
- c) Familienfeiern von in Odenthal ansässigen Personen

1.5 Tarif D

Veranstaltungen auswärtiger natürlicher und juristischer Personen (Familien-, Betriebsfeste, etc.), soweit der Tarif E keine Anwendung findet.

1.6 Tarif E

Veranstaltungen kommerzieller Art sowie solche, die in Ausübung eines Gewerbebetriebes oder zur geschäftlichen Werbung durchgeführt werden.

2. Höhe des Entgeltes

Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den Entgelttarifen (Anlage) als Bestandteil dieser Entgelteordnung.

3. Sonderveranstaltungen

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in Fällen, die in dieser Entgelteordnung nicht geregelt sind, Sondervereinbarungen zu treffen. Hierzu zählen u. a. Veranstaltungen, die länger als 2 Tage dauern.

4. Inkrafttreten

Diese Entgelteordnung tritt am 19.12.1995 in Kraft. Die bisherige Entgelteordnung für das Bürgerhaus "Herzogenhof" und das Haus der Begegnung verlieren mit gleichem Datum ihre Gültigkeit.

Odenthal, 19.12.1995

Johannes Troche
Bürgermeister

Anlage der Entgelteordnung**Entgelttarife**

Gemeindliche Einrichtungen		Tarife				
alle Beträge in €	O	A	B	C	D	E
1. Bürgerhaus Herzogenhof (Altenberger-Dom-Str. 36)						
Grundgebühr	-	50,00	100,00	150,00	200,00	VB
2. Haus der Begegnung (Dorfstraße 10), RBV-Raum (Berg. Gladbacher Str. 2)						
Grundgebühr	-	30,00	50,00	50,00	90,00	VB
3. Forum (Schulzentrum)						
Grundgebühr, gesamtes Forum	-	110,00	150,00	260,00	310,00	VB
ohne Bühne u. Technikbenutzung	-	80,00	120,00	210,00	260,00	VB
zusätzliche Küchenbenutzung (ohne Geschirr)	-	25,00	25,00	25,00	25,00	VB
4. Mehrzweckräume in den Grundschulen						
	-	-	-	150,00	150,00	VB

VB = Die Gemeinde hat das Recht, die Entgelte frei zu vereinbaren, mindestens jedoch in Höhe des Tarifes D.

Zusatzbedingungen

1. Das Auf- und Abbauen der Tische, Stühle und ggf. der Bühne obliegt dem Veranstalter nach Anweisung des Hausmeisters. Anderenfalls werden für den Einsatz zusätzlicher gemeindlicher Dienstkräfte 22,00 Euro je Stunde berechnet. Dieser Stundensatz wird auch bei der Bedienung der haustechnischen Anlagen durch den Hausmeister zugrunde gelegt.
2. Bei allen Veranstaltungen, die über den genehmigten Zeitrahmen hinausgehen, wird für jede weitere Stunde grundsätzlich ein Betrag von 50,00 Euro erhoben.
3. Die Entgelte schließen mit Ausnahme des Forums die Benutzung der technischen Einrichtung ein.
4. Die Reinigung der Einrichtungen, Bodenbelag, Mobiliar, ggf. Küche, erfolgt auf Kosten des Mieters.

(Entgelttarife wurden in der Ratsitzung von 22.06.2005 geändert.)